



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 144-158)**
Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom
7. Hornung 1857 betreffend die Prüfung der
Medizinalpersonen.**
Ordnungsnummer
Datum 07.02.1857

[S. 144] Der Regierungsrath,
gestützt auf § 41 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom
20. Weinmonat 1854,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Medizinalangelegenheiten,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Anordnung der Staatsprüfungen für die Medizinalpersonen (Aerzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte) und der Entscheid darüber steht dem Medizinalrath zu. (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen.)

§ 2. Der Medizinalrath bestellt in- oder außerhalb seiner Mitte die für die verschiedenen Prüfungen erforderlichen Kommissionen, Examinatoren und Experten, soweit letztere nicht durch ihre Stellung hiezu von selbst berufen sind, durch geheimes Stimmenmehr je für die Dauer von zwei Jahren, so daß diese Wahlen sämmtlich nach jeder Erneuerung der einen Hälfte des Medizinalrathes vorgenommen werden.

Je das erstgewählte Kommissionsmitglied führt das Präsidium bei den betreffenden Prüfungen.

§ 3. Soweit zur Vornahme der Prüfungen die Kantonal-Krankenanstalten, die Kantonsapothek in- // [S. 145] begriffen, das anatomische Theater, das chemische Laboratorium oder die Thierarzneischule in Anspruch genommen werden müssen, hat der Medizinalrath die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 4. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht schriftlich unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Direktor der Medizinalangelegenheiten. Der Medizinalrath entscheidet über die Zulassung zu derselben.

Mehr als zwei Kandidaten können zu ein und demselben Prüfungsakte nicht einberufen werden.

Eine Ausnahme hievon machen die Prüfungen der Hebammen.

§ 5. Der Präsident der Prüfungsbehörde bestimmt die Reihenfolge und die Dauer der einzelnen Theile der Prüfung; den Mitgliedern steht es jedoch zu, nach beendigter Prüfung durch die Examinatoren weitere Fragen an die Kandidaten zu richten.

§ 6. Die mündlichen Prüfungen der Aerzte, Apotheker und Thierärzte sind öffentlich.

§ 7. Ueber Prüfungsakte, welche vor einer Kommission oder vor Experten stattgefunden haben, ist von denselben dem Medizinalrathe ein schriftlicher Bericht mit einem Antrag über die Bezeichnung der Prüfung (§ 8) zu erstatten. In den dießfälligen



Berichten der Kommissionen sollen die von den einzelnen Examinatoren ertheilten Prüfungsnoten (§ 8) enthalten sein. Diese letztern haben an dem Entscheid über den zu stellenden Antrag Theil zu nehmen.

§ 8. Die Noten zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung sind: nicht befriedigend», «befriedigend», «sehr befriedigend», «ausgezeichnet.» // [S. 146]

§ 9. Der Entscheid darüber, ob und mit welcher Bezeichnung jeder einzelne Prüfungsakt abgenommen werden soll, wird vom Medizinalrathe durch offene Abstimmung gefaßt. Bei Prüfungen, welche vor dieser Behörde selbst vorgenommen werden, haben die Examinatoren mitzustimmen. Theilweise Abnahme findet bei mündlichen Prüfungen nicht statt.

Von dem Beschluß des Medizinalrathes über Prüfungen, auf welche nicht unmittelbar die Patentirung erfolgt, wird dem Kandidaten durch Protokollauszug Kenntniß gegeben.

§ 10. Für Staatsprüfungen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, soll, vorbehalten die in § 20 enthaltene Ausnahme, die durch diese Verordnung festgesetzte Reihenfolge derselben beobachtet werden. Der Medizinalrath ist jedoch berechtigt, um besonderer Verhältnisse willen hievon Ausnahmen zu gestatten.

§ 11. Wird eine Prüfung als «nicht befriedigend» erklärt, so ist dem Kandidaten, insofern nicht der Medizinalrath aus ganz besondern Gründen eine Ausnahme bewilligt, der Zutritt zur Wiederholung derselben vor Abfluß eines halben Jahres nicht gestattet. Ueberdieß steht dem Medizinalrath zu, diesen Termin bis auf die doppelte Dauer zu verlängern, sowie auch einen Kandidaten nach dreimal wiederholter und nie befriedigend ausgefallener Prüfung gänzlich abzuweisen.

§ 12. Nach Abnahme aller einzelnen Prüfungen wo deren mehrere abzulegen sind, entscheidet der Medizinalrath über die Bezeichnung (§ 8) der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe der jenen erstem zuerkannten Noten. // [S. 147]

§ 13. Der Entscheid über die Staatsprüfung, bestehe sie aus einem oder mehreren Prüfungsakten, wird dem Geprüften am Schlusse derselben vom Präsidenten des Medizinalrathes eröffnet. Geht derselbe auf Abnahme der Prüfung und sind die Geprüften Kantonsbürger oder haben sie sich, wenn dieß nicht der Fall ist, über den Besitz einer Niederlassungsbewilligung ausgewiesen (§ 4 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen), so wird ihnen sofort das Handgelübde (§ 7 des Gesetzes) gemäß einer vom Medizinalrath zu erlassenden Gelobungsformel abgenommen und daraufhin das Patent (§ 2 des Gesetzes) ertheilt, welches die der Staatsprüfung zuerkannte Note enthalten soll.

§ 14. Die Patentirung der Medizinalpersonen wird mit der Prüfungsnote im Amtsblatte bekannt gemacht.

II. Besondere Bestimmungen

A. Aertzliche Prüfungen.

§ 15. Die ärztliche Prüfung besteht aus sechs Abtheilungen, von denen die vier letzten in der Regel innerhalb Jahresfrist abgelegt werden müssen.



Erste Abtheilung.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht in einer Prüfung über Physik, Chemie und über die Naturgeschichte der drei Reiche. Dieselbe findet vor einer Kommission statt, welche aus zwei Mitgliedern des Medizinalrathes und zwei oder drei Examinatoren bestellt wird.

§ 17. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat beizubringen:
// [S. 148]

1. Ein Maturitätszeugniß vom zürcherischen Gymnasium oder von einer andern entsprechenden Anstalt, oder statt dessen ein Zeugniß, daß er die für die Aufnahme an die hiesige Hochschule vorgeschriebene Prüfung in den Gymnasialfächern bestanden habe,
2. Zeugnisse, daß er während mindestens drei Semestern eine Hochschule besucht und daselbst Vorlesungen über Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik und Chemie angehört habe.

Zweite Abtheilung.

§ 18. Diese Abtheilung umfaßt die Fächer der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie und der Arzneimittellehre, letztere mit Berücksichtigung der Pharmazie und Pharmazeutischen Chemie. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Medizinalrathes und drei oder vier Examinatoren.

§ 19. Bedingungen der Zulassung sind:

1. daß der Kandidat während mindestens sechs Semestern an einer Hochschule studirt habe, und
2. daß er Zeugnisse beibringe über Anhörung von Kollegien über Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, pharmazeutische Chemie, die gesammte spezielle Pathologie und Therapie, die Chirurgie und Geburtshülfe.

Dritte Abtheilung.

§ 20. Die dritte Abtheilung besteht in der schriftlichen Beantwortung von zwei Fragen aus der speziellen // [S. 149] Pathologie und Therapie der akuten und der chronischen Krankheiten, zwei solchen aus der Chirurgie, zwei aus der Geburtshülfe und einer aus der Staatsarzneikunde. Der Medizinalrath bezeichnet für jedes dieser Fächer eine Reihe von Fragen, aus welchen der Kandidat je eine durchs Loos zieht, und sofort, ohne Benutzung litterarischer Hülfsmittel, unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Medizinalrathes beantwortet.

Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche sich darüber ausweisen, daß sie die Fakultätsprüfungen an der zürcherischen Hochschule bestanden haben.

§ 21. Der Zutritt zu dieser Prüfung erfordert:

1. daß der Kandidat während mindestens acht Semestern medizinischen Studien an Hochschulen obgelegen;
2. daß derselbe Studienzeugnisse besitze über pathologische Anatomie, Staatsarzneikunde, Rezeptirkunst, über den Besuch der medizinischen und chirurgischen Klinik während drei Semestern, und zwar während wenigstens zweier



derselben als Praktikant, über den Besuch der geburtshülflichen Klinik während zwei Semestern, über einen chirurgischen Operationskurs und einen Kurs von geburtshülflichen Uebungen am Phantome.

Vierte Abtheilung.

§ 22. Diese besteht in der vollständigen Sektion einer Leiche mit vorzüglicher Rücksicht auf pathologische Anatomie. Die Sektion findet auf dem anatomischen Theater in Gegenwart eines Mitgliedes des Medizinalrathes und des Direktors der Anatomie statt, welche // [S. 150] sich über den Zeitpunkt der Prüfung zu verständigen haben. Der Kandidat hat theils sofort eine mündliche Beschreibung des Befundes zu geben, theils unmittelbar hernach einen schriftlichen die Resultate wissenschaftlich beurtheilenden Bericht darüber ohne litterarische Hülfsmittel auf der Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten auszuarbeiten.

Fünfte Abtheilung.

§ 23. Diese besteht:

1. in der Untersuchung zweier Kranken auf der medizinischen und eines solchen auf der chirurgischen Abtheilung der Kantonalkrankenanstalten, wonach der Kandidat sofort mündlich die Diagnose und Prognose der einzelnen Krankheitsfälle zu stellen und das Heilverfahren anzugeben hat;
2. in der Ausführung einer chirurgischen Operation an der Leiche mit mündlicher Beschreibung und Begründung des Verfahrens;
3. in der Untersuchung zweier Schwängern in der Gebäranstalt mit mündlicher Angabe des Befundes, und
4. in der Ausführung einer geburtshülflichen Operation am Phantome.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Prüfungen finden in Gegenwart eines Mitgliedes des Medizinalrathes und des Direktors der betreffenden Klinik, welche sich über die Zeit derselben ins Einverständniß setzen, die unter 3 und 4 vorgeschriebenen aber nur in Anwesenheit des Direktors der geburtshülflichen Klinik statt. // [S. 151]

Sechste Abtheilung.

§ 24. Die sechste oder Schlußprüfung ist eine mündliche über praktische Medizin mit Berücksichtigung der Rezeptirkunst, über Chirurgie, Geburtshülfe und über Staatsarzneykunde. Sie wird von zwei Examinatoren für das erste und von je einem für die drei übrigen der bezeichneten Fächer vor versammeltem Medizinalrathe vorgenommen.

§ 25. Die Gebühren für die ärztlichen Prüfungen sind folgende:

Für die erste Abtheilung:

Den Examinatoren	Frk.	15
Der Kanzlei	"	3

Für die zweite Abtheilung:

Den Examinatoren	"	24
Der Kanzlei	"	3



Für die vierte Abtheilung:

Dem Abgeordneten des Medizinalrathes	"	6
Dem Direktor der Anatomie	"	6
Dem Anatomiediener	"	1 ½
Der Kanzlei	"	1 ½

Für die fünfte Abtheilung:

Dem Abgeordneten des Medizinalrathes	"	6
Dem Direktor der medizinischen Klinik	"	5
Dem Direktor der chirurgischen Klinik	"	5
Dem Direktor der geburtshülflichen Klinik	"	5
Dem Anatomiediener	"	1

Für die sechste Abtheilung:

Den Examinatoren	"	30
Der Kanzlei // [S. 152]	"	3

Bei Wiederholung einer Prüfung ist nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Gebühren für die Examinatoren werden nach den Fächern zu gleichen Theilen vertheilt.

B. Pharmazeutische Prüfung.

§ 26. Für den Zutritt zur Pharmazeutischen Staatsprüfung hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er die zur Aufnahme als Lehrling in einer öffentlichen Apotheke vorgeschriebene Prüfung, sowie diejenige für Apothekergehülfen gemäß bestehenden Verordnungen vor hiesigen Behörden abgelegt, oder jenen beiden entsprechende Prüfungen in einem andern Kantone oder Staate bestanden habe, und daß er in letzterm Falle im Besitz derjenigen Kenntnisse sich befinde, welche für die Zulassung zu jenen Prüfungen hierorts gefordert werden.

Ferner hat derselbe durch Zeugnisse darzuthun, daß er seit Ablegung der Gehülfenprüfung mindestens zwei Jahre lang in einer öffentlichen Apotheke konditionirt und, wenigstens ein Jahr lang an einer Hochschule, einem Polytechnikum oder einem pharmazeutischen Institut entsprechenden Studien obgelegen, namentlich die in § 28 bezeichneten Fächer angehört habe.

§ 27. Die Prüfung zerfällt in vier Abtheilungen, welche in der Regel innerhalb eines halben Jahres beendet werden sollen.

Erste Abtheilung.

§ 28. Diese besteht in einer mündlichen Prüfung über Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik und allgemeine Chemie. // [S. 153]

§ 29. Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus zwei Mitgliedern des Medizinalrathes und vier Examinatoren besteht.

Zweite Abtheilung.

§ 30. Der Kandidat hat unter der Aufsicht des bestellten Experten zwei chemische Präparate aus organischen und zwei solche aus unorganischen Stoffen zu bereiten, die qualitative Analyse eines unorganischen Stoffes vorzunehmen und hierauf einen schriftlichen Bericht über das bei jenen Arbeiten eingeschlagene Verfahren mit theoretischer Begründung desselben abzufassen.

Der Medizinalrath bezeichnet aus jedem dieser Gebiete eine Anzahl Präparate, aus welchen der Kandidat die von ihm anzufertigenden durch das Loos zieht.

§ 31. Der beaufsichtigende Experte übersendet dem Medizinalrath mit seinem gutachtlichen Antrag über die wissenschaftliche und über die technische Befähigung des Kandidaten (§§ 7 und 8) jenen schriftlichen Bericht nebst den angefertigten Präparaten und einer Rechnung über die mit den Arbeiten verbundenen Kosten.

Dritte Abtheilung.

§ 32. Diese besteht in der schriftlichen Beantwortung zweier Fragen aus dem Gesamtgebiete der Pharmazie. Betreffend das Hiebei zu beobachtende Verfahren kommen die Bestimmungen des § 20 in Anwendung.

Vierte Abtheilung.

§ 33. Der Kandidat wird vor versammeltem Medizinalrath von drei Examinatoren über Pharmazie, // [S. 154] pharmazeutische Waarenkunde und Pharmazeutische Chemie mit Berücksichtigung der wichtigsten Präparate aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche geprüft.

§ 34. Die Gebühren für die Pharmazeutischen Prüfungen sind:

Für die erste Abtheilung:

Den Examinatoren	Frk.	25
Der Kanzlei	"	3

Für die zweite Abtheilung:

Dem Experten	"	10
Dem Abwart im chemischen Laboratorium	"	2

Für die dritte Abtheilung:

Der Kanzlei	"	3
-------------	---	---

Für die vierte Abtheilung:

Den Examinatoren	"	24
Der Kanzlei	"	4

Ueberdieß hat der Kandidat die vom Experten verrechneten Kosten (§ 31) zu bezahlen; dagegen werden ihm die angefertigten Präparate überlassen.

Im Uebrigen gelten auch hier die am Schlusse des § 25 enthaltenen Bestimmungen.

C. Prüfung der Hebammen.

§ 35. Zur Prüfung der Hebammen werden nur solche Personen zugelassen, welche einen vollständigen, mindestens zwölfwöchentlichen Unterrichtskurs an der hiesigen Hebammenschule oder an einer andern entsprechenden Anstalt mitgemacht haben



und im letztem Falle ein dießfälliges Zeugniß sowie diejenigen Aus- // [S. 155] weisschriften beibringen, welche zur Aufnahme in die hiesige Anstalt erforderlich sind.

§ 36. Diese Prüfung besteht aus Einem Akte, in welchem die Betreffenden vor dem Medizinalrathe durch drei Examinatoren über theoretische und praktische Hebammenkunst geprüft werden. Die Prüfung der Schülerinnen eines Courses an der hiesigen Hebammenanstalt findet in der Regel gemeinsam statt.

§ 37. Bei gemeinsamer Prüfung der Schülerinnen eines Courses hat jede der Geprüften eine Gebühr von Frk. 4 zu bezahlen, wovon die eine Hälfte den Examinatoren zu gleichen Theilen, die andere der Kanzlei zufällt. Bei Prüfung einzelner Personen beträgt die Gebühr Frk. 12 für die Examinatoren und Frk. 3 für die Kanzlei.

D. Thierärztliche Prüfung.

§ 38. Die Prüfung besteht aus vier Abtheilungen, von denen die drei letztern in der Regel innerhalb eines Jahres beendigt werden sollen.

Erste Abtheilung.

§ 39. Der Kandidat wird von einer aus zwei Mitgliedern des Medizinalrathes und drei Examinatoren bestehenden Kommission über Zootomie, Zoophysiologie, Arzneimittellehre, unter Berücksichtigung der Naturwissenschaften, und über allgemeine Pathologie und Therapie geprüft.

§ 40. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er während wenigstens zwei Jahren die hiesige oder eine andere dieser entsprechende Thierarzneischule besucht, den Unterricht über Physik, Chemie, Botanik, // [S. 156] Zoologie, Zootomie, Zoophysiologie, Arzneimittellehre und allgemeine Pathologie und Therapie angehört, und insofern er seine Studien nicht an der zürcherischen Anstalt gemacht hat, daß er diejenigen Kenntnisse besitze, welche zur Aufnahme in dieselbe verlangt werden.

Zweite Abtheilung.

§ 41. Sie besteht in schriftlicher Beantwortung zweier Fragen über spezielle Pathologie und Therapie und je einer Frage über Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche oder polizeiliche Thierheilkunde. Die Vorschriften betreffend die schriftliche Prüfung der Aerzte (§ 20) finden auch hier ihre Anwendung.

§ 42. Für die Zulassung zu dieser Abtheilung wird gefordert, daß der Kandidat sich darüber ausweise, daß er einen vollständigen dreijährigen Unterrichtskurs an der zürcherischen oder einer andern dieser entsprechenden Thierarzneischule durchgemacht und die erste Prüfungsabtheilung bestanden habe.

Dritte Abtheilung.

§ 43. Der Kandidat hat:

1. Unter Aufsicht der klinischen Lehrer an der Thierarzneischule ein krankes Pferd und ein krankes Stück Rindvieh während des Verlaufes der Krankheit oder bei längerer Dauer derselben während mindestens zwei Wochen zu beobachten, nach wiederholter Untersuchung die Diagnose und Prognose zu stellen, den einzuschlagenden Heilplan zu entwerfen und nach beendigter Krankheit,

beziehungsweise nach beendiger Beobachtung, eine vollständige Krankheitsgeschichte auszuarbeiten. // [S. 157]

2. Eine chirurgische Operation an einem lebenden oder todten Thiere unter Aufsicht des Lehrers der Chirurgie an der Thierarzneischule vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht abzufassen. Dieser Bericht und jene Krankheitsgeschichten werden dem Medizinalrath mit dem Gutachten der betreffenden Lehrer (§§ 7 und 8) eingesendet.
3. Auf der Anatomie der Thierarzneischule unter Aufsicht des Direktors dieser Anstalt die vollständige Sektion eines Kadavers vorzunehmen und sofort eine mündliche Beschreibung des Befundes mit vorzüglicher Rücksicht aus pathologische Anatomie abzugeben.

Vierte Abtheilung:

§ 44. Diese letzte Prüfung findet vor dem Medizinalrathe statt. Der Kandidat wird in derselben von drei Examinatoren über praktische Thierheilkunde mit Berücksichtigung der Rezeptirkunst, über Chirurgie, Geburtshülfe und über gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde geprüft.

§ 45. Die Prüfungsgebühren sind folgende:

Für die erste Abtheilung:

Den Examinatoren	Frk.	12
Der Kanzlei	"	3

Für die dritte Abtheilung:

Den betreffenden Lehrern	"	10
Dem Abwart an der Thierarzneischule.	"	2

Für die vierte Abtheilung:

Den Examinatoren	Frk.	16
Der Kanzlei // [S. 158]	"	3

Im Uebrigen kommen auch hier die Bestimmungen des § 25 zur Anwendung.

§ 46. Diese Verordnung, durch welche die auf diese Prüfungen bezüglichen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Prüfung der Medizinalpersonen vom 27. Hornung 1849 aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten ist mit Vollziehung derselben beauftragt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]